



## Sichere Schule

Erste Hilfe



## Impressum



### Herausgeber

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin

Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)  
Fax: +49 30 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de); Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

### Verantwortlich für den Inhalt

Andreas Baader, DGUV

### Redaktionsleitung und Ansprechpartner

Boris Fardel, Unfallkasse NRW (UK NRW)  
Tel.: +49 211 2808-1200

### Redaktion & Autorinnen und Autoren

Sabine Büngert (UK Nord), Holger Eckmann (UKBW), Boris Fardel (UK NRW), Thomas Gilbert (UKBW), Volker Grafelmann (UK Bremen), Sonja Rasch (KUVB), Rüdiger Remus (UK Nord), Carla Rodewald (UKB)

### In Zusammenarbeit mit

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**  
Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

**Unfallkasse Baden-Württemberg**  
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

**Kommunale Unfallversicherung Bayern / Bayerische Landesunfallkasse**  
Ungererstraße 71, 80805 München

**Unfallkasse Berlin**  
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin

**Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband**  
Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig

**Unfallkasse Bremen**  
Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

**Unfallkasse Hessen**  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

**Unfallkasse Nord**  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

**Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern**  
Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen**  
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg**  
Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

**Unfallkasse Rheinland-Pfalz**  
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

**Unfallkasse Sachsen-Anhalt**  
Käspersstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

**Unfallkasse Sachsen**  
Rosa-Luxemburg-Straße 17, 01662 Meißen

**Unfallkasse Brandenburg**  
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

**Unfallkasse Thüringen**  
Humboldtstrasse 111, 99867 Gotha

**Unfallkasse Saarland**  
Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler

**Sachgebiete und Fachbereiche der DGUV**  
Erste Hilfe  
Schulen

### Bildnachweis

Boris Fardel  
rend Medien Service GmbH

### Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH  
[www.rend.de](http://www.rend.de)

Ausgabe November 2016  
[www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de)



# Inhaltsverzeichnis

## Sichere Schule - Erste-hilfe

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst	4
Anforderungen und Intro	4
Erste Hilfe	5
▪ Erste Hilfe - Anforderungen und Intro	5
▪ Sachliche Voraussetzungen	6
▪ Personelle Voraussetzungen	8
▪ Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls	10
▪ Dokumentation des Unfalls	11
Schulsanitätsdienst	12



Jeder der sich verletzt oder erkrankt ist, hat Anspruch auf eine unverzügliche, schnelle und angemessene Hilfe. Je nach Schwere der Verletzung bzw. Erkrankung müssen die Kräfte vor Ort schnell handeln können. Es muss möglich sein einen Notruf abzusetzen und die Hilfsmittel zur Erstversorgung müssen griffbereit sein. Das setzt voraus, dass die sachlichen und auch die personellen Voraussetzungen für die Erste Hilfe in der Schule vorhanden sind und immer wieder auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Erste-Hilfe-Organisation kann durchaus auch positive Impulse für die Entwicklung der eigenen Schule geben. So können pädagogische und soziale Maßnahmen wie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes, der von Schülerinnen und Schülern betreut wird, die schulische Gemeinschaft stärken.

Eine Übersicht über die relevanten Informationsquellen zur Umsetzung einer wirksamen Ersten Hilfe finden Sie hier:

- Erste Hilfe
- Schulsanitätsdienst

Schulsanitätsdienst



Erste Hilfe

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sorgt gemeinsam mit dem Sachkostenträger für die Organisation einer wirksamen Erste Hilfe in der Einrichtung. Der Sachkostenträger ist für die Ausstattung der Schulen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Einrichtungen verantwortlich. Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern und die weitere Organisation der Ersten Hilfe ist von der Schulleitung zu organisieren.

## Sachliche Voraussetzungen

- [Meldeeinrichtungen](#)
- [Erste-Hilfe-Raum](#)
- [Erste-Hilfe-Material](#)
- [Kennzeichnung](#)
- [Kostenträger](#)

## Personelle Voraussetzungen

- [Ersthelferinnen und Ersthelfer](#)
- [Kostenträger](#)

## Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

- [Versorgung von Verletzten](#)
- [Transport von Verletzten](#)

## Dokumentation des Unfalls

- [Erforderliche Angaben](#)

## Quellen

- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-008
- Verbandbuch, DGUV Information 204-020
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen
- Hilfen zum Helfen
- Krankentrage, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

## Nordrhein-Westfalen

- Unfall – was tun? - Der richtige Transport nach einem Unfall
- Handreichung – Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer



## Meldeeinrichtungen

In den Schulen muss während schulischer Veranstaltungen jederzeit unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können, z. B. durch einen amtsberechtigten Fernmeldeanschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle. Dieser Anschluss muss in zentraler Lage im Gebäude jederzeit erreichbar sein. Zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung lassen sich die meisten Telefone so schalten, dass nur bestimmte Rufnummern wählbar sind (z. B. Notruf 112, Rettungsleitstelle, Taxiunternehmen).

Bei Schulen mit weitläufigen Gebäudekomplexen muss zusätzlich in Bereichen mit erhöhter Gefährdung (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Räume für Technikunterricht, Fachräume der einzelnen Berufsfelder in berufsbildenden Schulen) eine den Lehrkräften jederzeit zugängliche Meldeeinrichtung vorhanden sein.

### Alle wichtigen Informationen auf einem Blick

In unmittelbarer Nähe der Meldeeinrichtung müssen folgende Informationen verfügbar sein:

- Namen der Ersthelfer und Orte, an denen sie üblicherweise zu erreichen sind
- Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen
- Rufnummern der Durchgangsarztin/ des Durchgangsarztes
- Rufnummer des Krankenhauses
- Rufnummer der Rettungsleitstelle
- Rufnummern der Giftzentralen
- Rufnummer der Taxizentrale

Diese Angaben sind stets aktuell zu halten.

### Erste-Hilfe-Raum

In allen Schulen muss mindestens ein geeigneter Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut werden können. Dieser sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/ oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein. Außerdem muss die Betreuung von Verletzten sichergestellt werden können.

Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN 13157 sowie einer Krankentrage oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und möglichst auch warmem Wasser vorhanden sein.

### Erste-Hilfe-Material

Ersthelfer können nur dann wirksam tätig werden, wenn ihnen geeignetes Verbandmaterial für unterschiedliche Verletzungsfälle zur Verfügung steht.



Mindestens ein Verbandkasten muss an einer zentralen, allen Hilfeleistenden zugänglichen Stelle im Schulgebäude, z. B. Erste-Hilfe-Raum, Schulsekretariat, bereitgehalten und je nach Verbrauch ergänzt werden. Erste-Hilfe-Material muss entsprechend dem Medizinproduktgesetz ein CE-Zeichen tragen. Medikamente und Salben gehören nicht in Verbandkästen.

Weitere Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler, z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten vorhanden sein.

In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten zusätzlich Kälte-Sofortkompressen zur Behandlung stumpfer Verletzungen, z. B. Prellungen, Zerrungen zur Verfügung stehen. Ausreichend Erste-Hilfe-Material muss auch bei Wanderungen, Exkursionen,

Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitgenommen werden. Dazu eignen sich z. B. Sanitätstaschen.



## Kennzeichnung

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungsmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.

Die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen in den Flucht- und Rettungsplänen graphisch dargestellt sein.

## Kostenträger

Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe hat der Sachkostenträger der Einrichtung zu übernehmen.

Aufgabe der Schulleitung ist es dafür zu sorgen, dass geeignete Meldeeinrichtungen, mindestens ein geeigneter Raum mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten und das erforderliche Erste Hilfe-Material sowie weitere Erste-Hilfe-Einrichtungen vom Sachkostenträger der Einrichtung bereit gestellt und erhalten werden.



## Quellen

- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-008
- Verbandbuch, DGUV Information 204-020
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Hilfen zum Helfen
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Krankentrage,, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

## Nordrhein-Westfalen

- Unfall – was tun? - Der richtige Transport nach einem Unfall
- Handreichung – Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer





## Ersthelferinnen und Ersthelfer

Ersthelferinnen und Ersthelfer werden dafür ausgebildet, eine wirksame Erste Hilfe zu leisten. Sie verfügen über das notwendige Wissen im Umgang mit verschiedenen Verletzungen und sind in der Lage einzuschätzen, ob es sich um eine Bagatelle oder um ein ernstes gesundheitliches Problem handelt.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe in der Schule. Dazu gehört auch, dass Ersthelfer in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern sollten adäquat ausgebildet sein. Dies gilt insbesondere für Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen sowie für Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Besichtigungen etc. durchführen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten aufgefrischt werden müssen. Die Fortbildung soll in angemessenen Zeiträumen, in der Regel alle zwei Jahre, erfolgen.

## Kostenübernahme für die Ausbildung

Die Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer kann beim zuständigen Unfallversicherungsträger beantragt werden, wobei die landesspezifischen Regelungen zu beachten sind.

Ihre Ansprechpartner bei den Unfallversicherungsträgern:

### Unfallkasse Baden-Württemberg

info@ukbw.de

Telefon: 0711 / 9321-0

Telefax: 0711 / 9321-500

### Kommunale Unfallversicherung Bayern /

#### Bayerische Landesunfallkasse

Internet: <http://www.kuvb.de/de/praevention/erste-hilfe>

### Unfallkasse Berlin

eMail

Telefon:

Telefax:

### Unfallkasse Brandenburg

praevention@ukbb.de

Telefon: 0335 / 5216-0

Telefax: 0335 / 5216-111

### Unfallkasse Bremen

birgit.luetjen@unfallkasse.bremen.de

Telefon: 0421 / 35012-20

Telefax: 0421 / 35012-88

### Unfallkasse Hessen

praev@ukh.de

Telefon: 069 29972-440

Telefax: 069 29972-207

### Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

erste.hilfe@uk-mv.de

Telefon: 0385 / 5181-402

Telefax: 0385 / 5181-444

### Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

tix-hellmig@bs-guv.de

Telefon: 0531 / 27374-47

Telefax: 0531 / 27374-40

### Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen

erstehilfe@guvh.de

Telefon: 0511 / 8707-214 bzw. 0511 / 8707-414

Telefax: 0511 / 8707-202

### Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

erstehilfe@unfallkasse-nrw.de

Telefon: 0251 / 2102-125

Telefax: 0251 / 2102-351

### Unfallkasse Rheinland Pfalz

praevention@ukrlp.de

Telefon: 02632 / 960-1650

Telefax: 02632 / 960-3110

### Unfallkasse Saarland

praevention@uks.de

Telefon: 06897 / 9733-43

Telefax: 06897 / 9733-45

### Unfallkasse Sachsen

Internet: <http://www.kuvb.de/de/praevention/erste-hilfe>

### Unfallkasse Sachsen-Anhalt

praevention@ukst.de

Telefon: 03923 / 751-513

Telefax: 03923 / 751-333

### Unfallkasse Thüringen

tad@ukt.de

Telefon: 03621 / 777-124

Telefax: 03621 / 777-111





## Quellen

- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-008
- Verbandbuch, DGUV Information 204-020
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Hilfen zum Helfen
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Krankentrage,, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

## Nordrhein-Westfalen

- Unfall – was tun? - Der richtige Transport nach einem Unfall
- Handreichung – Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer

## Versorgung von Verletzten

Oft führt ein Ersthelfer die Erstversorgung durch und legt das weitere Vorgehen fest. Gegebenfalls ist eine ärztliche Behandlung erforderlich. Wenn Verletzte das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind die Eltern zu benachrichtigen (Sorgerecht).

Gegebenenfalls muss gemeinsam mit den Eltern entschieden werden, wie eine schnelle, kompetente und angemessene Versorgung des Verletzten gesichert werden kann. Diese Entscheidung ist jeweils abhängig von Art und Schwere der Verletzung. Im Zweifelsfall ist immer die nächstgelegene Arztpraxis oder der örtliche Rettungsdienst die richtige Wahl.

Folgende Übersicht kann hierzu eine Hilfestellung geben:

- Bei leichten Verletzungen, bei denen voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, kann die nächstgelegene Arztpraxis aufgesucht werden.
- Bei schwereren Verletzungen sind Durchgangsärzte aufzusuchen. (Durchgangsärzte sind fachlich besonders qualifizierte Ärztinnen und Ärzte, die von den Unfallversicherungsträgern zugelassen sind. Auskünfte über den nächstgelegenen Durchgangsarzt finden Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode 125693)
- Bei Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen sind Facharztpraxen aufzusuchen.
- Bei Kopfverletzungen mit Verdacht auf Gehirnerschütterung oder anderen lebensbedrohlichen Zuständen, z. B. Erstickungsgefahr, starkem Blutverlust, Kreislaufzusammenbruch oder Herzstillstand ist unverzüglich ein Rettungsdienst anzufordern.



## Transport von Verletzten

Ein schneller und fachgerechter Transport der/ des Verletzten zur Arztpraxis bzw. in das Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein.

Ausschlaggebend für die Wahl des Transportmittels ist der Gesundheitszustand die Gefährlichkeit und das Alter der/des Verletzten sowie die Länge der Beförderungsstrecke.

So können Schülerinnen und Schüler bei geringfügig erscheinenden Verletzungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi oder Privatwagen zur behandelnden Arztpraxis gebracht werden. Die Kosten für den Transport nach einem Unfall trägt die zuständige Unfallkasse.

Je nach Alter der/ des Verletzten und je nach Art der Verletzung muss unter Beachtung der landesspezifischen Vorschriften entschieden werden, ob die verletzte Person begleitet werden muss.

Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport bzw. sachkundige Betreuung während des Transportes erfordern, sollte dieser durch den öffentlichen Rettungsdienst erfolgen.

## Quellen

- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-008
- Verbandbuch, DGUV Information 204-020
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Hilfen zum Helfen
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Krankentrage, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.



# Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Nordrhein-Westfalen

- Unfall – was tun? - Der richtige Transport nach einem Unfall
- Handreichung – Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer

# Dokumentation des Unfalls

## Dokumentation eines Unfalls - Erforderliche Angaben

Jedes Ereignis, bei dem Erste Hilfe geleistet wurde, also auch der kleinste Unfall, muss aufgezeichnet werden.

Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige auszufüllen. Die Anzeige ist dem zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb von drei Tagen zu übermitteln.

Bei allen anderen Unfällen genügt die Eintragung in das Verbandbuch. Auch eine digitale Registrierung oder die Eintragung in das Klassenbuch ist möglich. Dies ist wichtig, damit bei Spätfolgen eines nicht durch Unfallanzeige angezeigten Unfalls der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Außerdem wird dokumentiert, dass die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte ihrer Verpflichtung zu Erster Hilfe nachgekommen sind.

Diese Aufzeichnungen müssen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden. Aus ihnen müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Namen der/ des Verletzten bzw. Erkrankten
- Datum/ Uhrzeit des Unfalls bzw. Gesundheitsschadens
- Ort (Gebäudeteil)
- Hergang des Unfalls
- Art und Umfang der Verletzung/ Erkrankung
- Namen der Zeugen
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Unfallfolgen
- Namen der Erste-Hilfe-Leistenden

Für diese Aufzeichnungen wird von den Unfallkassen ein Verbandbuch zur Verfügung gestellt. Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandbuch.

## Quellen

- Schulen, DGUV Vorschrift 81, § 28
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Erste Hilfe in Schulen, DGUV Information 202-059
- Erste Hilfe (Plakat, DIN A2), DGUV Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-008
- Verbandbuch, DGUV Information 204-020
- Notruf-Nummern-Verzeichnis, DGUV Information 204-033
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer
- DGUV Fachbereich Erste Hilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 21
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Hilfen zum Helfen
- Unterrichtsmaterial: Das Helfen lernen
- Informationszentrale gegen Vergiftungen
- Krankentrage,, DIN 13024
- Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C, DIN 13157

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.

## Nordrhein-Westfalen

- Unfall – was tun? - Der richtige Transport nach einem Unfall
- Handreichung – Medikamentengabe durch Lehrerinnen und Lehrer



In zahlreichen Schulen ist der Schulsanitätsdienst als Bestandteil des Schullebens nicht mehr wegzudenken. In erster Hilfe ausgebildete Schülerinnen und Schüler bilden den Schulsanitätsdienst, die durch eine Lehrkraft betreut sind. Diese wird in der Regel durch eine Erste-Hilfe-Organisation ausgebildet.

In Schulen sollte der Schulsanitätsdienst einen geeigneten Raum mit notwendigen **Ersten-Hilfe-Einrichtung**, der möglichst in zentraler Lage und ebenerdig liegt, zur Verfügung gestellt bekommen. Sinnvoll ist aufgrund des Unfallgeschehens an Schulen ausreichende Kühlmittel in einem Kühlschrank vorzuhalten.

Schulsanitäter qualifizieren sich für ihre Tätigkeit an weiterführenden Schulen durch den Abschluss einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die mindestens neun Unterrichtseinheiten umfasst. Schulsanitäter werden in den Pausen, bei Sportfesten und anderen schulischen Veranstaltungen tätig.

Die Einführung eines Schulsanitätsdienstes an Schulen kann als Wahlpflichtfach oder als Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Der Schulsanitätsdienst entbindet die Schulleitung nicht von der Verpflichtung Lehrkräfte als Ersthelfer aus- und fortbilden zu lassen.



### Quellen

- Jugendrotkreuz – Schulsanitätsdienst
- Johanniter-Jugend – Schulsanitätsdienst
- Malteser Hilfsdienst – Schulsanitätsdienst
- Arbeiter-Samariter-Bund – Schulsanitätsdienst

Bitte beachten Sie auch die landesspezifischen Quellen der Bundesländer auf der Webseite online.